

Reglement über die Verwendung von Infrastrukturleistungen der Grundeigentümer

Die Einwohnergemeinde Kirchlindach erlässt, gestützt auf

- Art. 86 bis 93 der Kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998

folgendes Reglement:

1. Grundlage

Art. 1

Aufgehoben

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3

Aufgehoben

2. Einlagen in Spezialfinanzierung und Mittelverwendung

Art. 4

Für die Erträge aus altrechtlichen Infrastrukturverträgen über die Erhebung einer Mehrwertabgabe gemäss Art. 142 des Baugesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1985 (Inkraft bis 31. März 2017) wird eine Spezialfinanzierung "Infrastrukturleistungen" im Sinne von Art. 86 ff. Gemeindeverordnung gebildet ¹.

¹ Fassung gemäss Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten vom 12. Juni 2017

Art. 5

Die entrichteten Abgaben sind für folgende Aufgaben zu verwenden:

- Gemeindeanteile für die Erstellung von Erschliessungsanlagen
- Infrastrukturmassnahmen für den öffentlichen Verkehr
- Ortsbild- und Landschaftsschutzmassnahmen
- Der Öffentlichkeit dienende Infrastrukturaufgaben
- Kostenanteile für den Erlass von Überbauungsordnungen oder anderen Gesamtplanungen, soweit damit öffentliche Interessen verfolgt werden.

3. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 6

Über Entnahmen, Höhe und Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

4. Inkrafttreten

Art. 7

Dieses geänderte Reglement tritt rückwirkend per 01. April 2017 in Kraft.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom XXX 2017

Namens der Einwohnergemeinde Kirchlindach

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Werner Walther

Martin Bieri

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kirchlindach am 2017 genehmigte Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten vom ■■■■ bis ■■■■ (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. ■■■■ vom ■■■■ bekannt.

Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

■■■, ■■■

Der Gemeindegeschreiber:

Martin Bieri

Inkraftsetzung auf den ■■■

Der Gemeindegeschreiber:

Martin Bieri